

## PRESSEMITTEILUNG

### **Bundessozialgericht: Synchronschauspieler sind „unständig Beschäftigte“**

**Produktionsfirmen, die Synchronschauspieler sozialversicherungsrechtlich weiterhin als Selbstständige beschäftigen, verstoßen gegen höchstrichterliche Rechtsprechung und machen sich haftbar – die Synchronproduzenten müssen handeln!**

**Berlin, 12. August 2016** – Synchronschauspieler dürfen nicht als Selbstständige abgerechnet werden. Laut Bundessozialgericht (BSG) sind Synchronschauspieler in jedem Fall abhängig Beschäftigte. Das geht eindeutig aus der schriftlichen Begründung zur Entscheidung vom 27. April 2016 in Kassel hervor, die dem InteressenVerband Synchronschauspieler e.V. (IVS) jetzt vorliegt. Das BSG hatte in zwei Fällen die Frage zu entscheiden, wie die Tätigkeit von Synchronschauspielern sozialversicherungsrechtlich zu beurteilen ist. In seiner Begründung beschreibt das BSG die Tätigkeit eines Synchronschauspielers ausführlich und geht klar davon aus, dass diese als abhängige Beschäftigung sozialversicherungspflichtig ist. Die von Produzentenseite angeführte Verlautbarung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 30. September 2005, auf die sich die Synchronproduzenten im Kern seit Jahren stützen, ist laut Bundessozialgericht für die sozialrechtliche Einordnung „ohne Belang“ und daher nicht anzuwenden.

„Die Entscheidung des Bundesgerichts stellt klar, dass hauptberuflich im Synchronbereich tätige Schauspieler nicht selbstständig tätig, sondern als ‚unständig Beschäftigte‘ einzustufen sind. Ein Ergebnis, das wir aufgrund der günstigen Rechtsfolgen für diesen Sonderstatus sehr begrüßen! Damit sind verpflichtend Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitgeber und Synchronschauspieler bzw. -schauspielerin zu entrichten“, erläutert IVS-Vorstand Till Völger. Die Unständigkeit ist rechtlich eine Variante der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen. „Wenn Synchronproduzenten jetzt einfach weiter auf Basis der Selbstständigkeit abrechnen, obwohl sie durch die BSG-Entscheidung wissen, dass das nicht der Rechtslage entspricht, setzen sie sich der Gefahr von Nachzahlungen aus, bei denen sie dann neben dem Arbeitgeber- auch den Arbeitnehmeranteil tragen müssen. Darüberhinaus machen sie sich gegebenenfalls nach § 266a StGB strafbar“, ergänzt der Rechtsanwalt der klagenden Synchronschauspieler, Joachim Genge, Fachanwalt für Sozialrecht in Berlin. Nach Einschätzung des IVS sind Synchronunternehmer nun gut beraten, die Entscheidung des BSG zu befolgen und für jede Synchronproduktion auch entsprechend abzurechnen. Auch gegenüber den Kunden, Sendern und Filmverleihern, ist die Klärung der Rechtslage eine nachvollziehbare Begründung, laufende und künftige Produktionen mit den Kosten der Sozialversicherungsabgaben zu kalkulieren. „Wir setzen weiter auf den Dialog und stehen auch jederzeit für Gespräche zur Verfügung. Die Anzeige eines etwaig strafbaren Verhaltens sollte nur der letzte Ausweg sein“, bekräftigt Völger.

Synchronproduzenten könnten sich im Zweifelsfall schützen, indem sie für jeden einzelnen Einsatz eines Synchronschauspielers eine Statusfeststellung bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) beantragen. Auch im weiteren Verlauf ist der IVS sehr darum bemüht, die noch offenen Fragen einer Klärung zuzuführen – nicht zuletzt um potentiellen Schaden von den Arbeitgebern fernzuhalten. „Die Schauspieler trifft jetzt erst einmal keine Pflicht zum Handeln, der Ball liegt bei den Produzenten“, erklärt Völger.

Derzeit befinden sich acht weitere Verfahren zu dieser Frage vor verschiedenen Gerichten in Deutschland. Sie werden durch den IVS finanziert und koordiniert. Nach dem Beschluss des Bundessozialgerichts werden diese teils ruhend gestellten Verfahren nun wieder aufgenommen. Daneben gibt es bereits drei rechtskräftige Urteile des Sozialgerichts Berlin, des Landessozialgerichts Potsdam und des Landessozialgerichts München, wonach die Tätigkeit eines Synchronschauspielers nicht selbstständig, sondern als unständige Beschäftigung abzurechnen ist. Die Krankenkassen und die Deutsche Rentenversicherung hatten hier keine Rechtsmittel eingelegt.

**Über den IVS:** Der Interessenverband Synchronschauspieler (IVS) wurde 2006 in Berlin gegründet und ist die berufsständische Vereinigung für Schauspielerinnen und Schauspieler, die vornehmlich im Bereich der Synchronisation von Filmwerken tätig sind. Der Verband fordert auf der Basis des Urheberrechtsgesetzes eine angemessene Vergütung der Leistungen und eine faire Beteiligung seiner Mitglieder am ökonomischen Erfolg der durch sie mitgeschaffenen Produkte, auch über den Zeitpunkt der Entstehung hinaus. Um seine Ziele zu erreichen, strebt der IVS einen ständigen und partnerschaftlichen Dialog mit den Synchronfirmen, Verleihern und Produzenten an. Außerdem sucht der IVS den konstruktiven Dialog mit gleichartigen Vereinigungen innerhalb der EU, um deren Lösungen und Ergebnisse zu erfahren und in die eigene Arbeit zu integrieren.

Die Entscheidungen des Bundessozialgerichts sowie die Pressemitteilung zum Download finden Sie unter: <https://ivs-ev.de/pressemitteilungen/bsg-synchronschauspieler-sind-unstaendig-beschaefigte/>

**Pressekontakt:**

Ilona Brokowski

[presse@ivs-ev.de](mailto:presse@ivs-ev.de)